



Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e.V.

info@tfvl.de
www.tfvl.de

Per E-Mail

Frau Kommissarin

Stella Kyriakides

Rue de la Loi

B-1049 Bruxelles

Frau Europaabgeordnete und

Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im
Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren
beim Transport

Tilly Metz

Parlement européen

Bât. ALTIERO SPINELLI

10G354

60, rue Wiertz

B-1047 Bruxelles

Damen und Herren

Mitglieder (30) des Untersuchungsausschusses
im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren
beim Transport

Secretariat of the Committee of Inquiry on the
Protection of Animals during Transport

08.02.2021

Verbot von Nutztiertransporten in außereuropäische Drittländer

Umsetzung verpflichtender Mindestvoraussetzungen für Nutztiertransporte

Κύριε Στέλλα Κυριακίδου, léif Tilly Metz, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir fordern als Bündnis namhafter deutscher Tierschutzorganisationen:

- ein Verbot von Nutztiertransporten in außereuropäische Drittländer
- eine Umsetzung verpflichtender Mindestvoraussetzungen für Lebendtiertransporte.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde im Rahmen einer Anhörung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft im EU-Untersuchungsausschuss zu Tiertransporten erneut deutlich, dass anhaltende und erhebliche tierschutzwidrige Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 seit vielen Jahren detailliert dokumentiert wurden und der Bundesministerin, Frau Julia Klöckner, hinreichend bekannt sein müssten.

Bis zum heutigen Zeitpunkt fehlen für die meisten außereuropäischen Drittlandziele belastbare und nachvollziehbare Nachweise darüber, dass auf dem gesamten Transport, insbesondere auf Abschnitten außerhalb der Europäischen Union, die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllt sind bzw. erfüllt werden können. Außerdem ist in keiner Weise gewährleistet, dass in den Zielstaaten europäischer Exporte die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Schlachtung gegeben sind. Vielmehr werden den Tieren beim Zutrieb, durch Vorbereitungs- handlungen und beim Schlachtvorgang fast ausnahmslos erhebliche, sich wiederholende Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt.

Der bislang praktizierte und dokumentierte Tiertransport von Schlacht-, Nutz- und Zuchttieren in osteuropäische, klein- und zentralasiatische oder nordafrikanische Staaten widerspricht ausdrücklich der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Mit Urteil vom 23. April 2015 (Az: C-424/13) hat der EuGH entschieden, dass die Anforderungen der genannten EU-Verordnung bei einem Langstreckentransport bis zum endgültigen Bestimmungsort gelten und somit auch für Transporte in nichteuropäische Drittländer Anwendung finden. Es ist somit rechtswidrig, aber gängige Praxis, dass der Tierschutz bei Tiertransporten nach Überschreiten der EU-Grenzen und insbesondere in den nichteuropäischen Zielländern systematisch außer Kraft gesetzt wird. Es ist festzustellen, dass weder die o. g. EU-Verordnung noch die Rechtsprechung des EUGH durch die Transportunternehmen rechtskonform umgesetzt werden!

Die anhaltenden und erheblichen Missstände auf den Transporten mit gezielten, oft sehr grausamen Verstößen in den Zielländern erfüllen immer wieder den deutschrechtlichen Straftatbestand der Tierquälerei. Sie sind hinreichend durch verschiedene Tierschutzorganisationen bildlich und schriftlich dokumentiert. Bis heute fehlen konkrete Reaktionen und Handlungen der Europäischen Union, die dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und auch den eigenen festgelegten Werten entsprechen müssen.

Bis zu einer Umsetzung eines – abgesehen von nachweislich begründeten Einzelfällen – generellen Verbotes von Tiertransporten in außereuropäische Drittländer fordern wir ab sofort die verpflichtende Einhaltung folgender Mindestvoraussetzungen:

- inner- und außereuropäische Zertifizierung von Tiertransportrouten, Tiertransportfahrzeugen, Versorgungs- und Verladestationen sowie Bestimmungsorten nach einheitlichen Standards
- Verbot von Lebendtiertransporten per Schiff in Drittländer

- Schaffung eines einheitlichen, europaweit und im Drittland anzuwendenden zertifizierten Kontrollsystems durch ausreichend vorhandenes Personal. Dieses Personal muss fachlich qualifiziert sein und einen unabhängigen tierschutzkonformen Vollzug inkl. Ahndungsmöglichkeiten sicherstellen können
- Nachvollziehbare Dokumentation des Bestimmungszwecks der transportierten Tiere durch die den Transport beantragenden Tierzuchtorganisationen
- Art- und tierschutzgerechte Haltung von Zuchtvieh in den Zielorten und langfristiger Nachweis einer erfolgreich aufgebauten Zuchtpopulation
- Konkretisierung der anzuwendenden Tierschutzvorschriften für Tiertransporte, die ein einheitliches, europaweites Abfertungsverfahren sicherstellen und somit auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen.

Selbstverständlich sind Lebetiertransporte auf ein absolutes Minimum zu begrenzen und entsprechend zu begründen – dem Transport von Fleisch, Eizellen und Spermien ist stets Vorrang einzuräumen.

Diesbezüglich wird insbesondere auch auf die in Artikel 3 des EU-Vertrages festgelegte Zielsetzung der Europäischen Union hingewiesen, wonach der Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern sind. Zu diesen europäischen Werten zählt unbestritten der Tierschutz, der in Artikel 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) explizit aufgeführt ist. Hiernach sind bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Artikel 13 AEUV ist als Querschnittsklausel eine verbindliche Rechtsnorm und nicht ein bloßer politischer Programmsatz, der fortlaufend ignoriert werden darf. Artikel 13 AEUV ist als verbindliche Anweisung an die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu verstehen, Erfordernisse des Wohlergehens der Tiere entsprechend umzusetzen.

Da der Tierschutz in den ersten Teil „Grundsätze“ des AEUV aufgenommen wurde, ist Tierschutz ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts mit rechtsverbindlicher Steuerungswirkung. Den Tieren, und somit auch den transportierten Tieren, wird ein schützenswertes Interesse an der Freiheit von Schmerzen und Leiden sowie am Leben schlechthin zugestanden. Ihnen soll es umfassend und auch artgerecht wohl ergehen.

Es genügt also keineswegs, dass Tiere lediglich „nicht verhungern.“ Sie sollen sich vielmehr entsprechend ihren Eigenarten und Bedürfnissen entfalten können. Das Schutzgut „Wohlergehen“ ist gleichbedeutend mit einem artgerechten Zustand des Wohlbefindens – es geht insbesondere um den Schutz vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Die Verpflichtung „in vollem Umfang Rechnung zu tragen“ ist nicht gegeben, wenn das Unionsrecht bereits wirtschaftliches Gewinnstreben oder das Ziel, Arbeit, Zeit und Geld einzusparen, genügen ließe, um die Zufügung von Schmerzen und Leiden zu rechtfertigen. Insoweit

gilt, dass wirtschaftliche Gründe allein es nicht rechtfertigen, Tieren Schmerzen oder Leiden (auch Angst) zu verursachen.

Auf die diesbezüglich vorliegenden einschlägigen Tierschutzkommentare und zahlreichen Veröffentlichungen wird verwiesen.

Wir fordern die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten daher auf, zu ihren Werten zu stehen und sich für rechtskonformes Handeln einzusetzen. Dies betrifft ein grundsätzliches Verbot von Tiertransporten in nichteuropäische Drittländer sowie die sofortige Umsetzung von Mindestvoraussetzungen, bis das o. g. Transportverbot in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Bündnisses

Dr. med. vet. Claudia Preuß-Ueberschär

(Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V.)

Ärzte gegen Massentierhaltung

Aktionsgemeinschaft Agrarwende Nordhessen e. V.

Akut – Aktion Kirche und Tiere e. V.

Bürgerinitiative Lahstedt-Ilsede für Tier, Mensch und Umwelt

Deutsche Tier-Lobby e. V.

DJGT – Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann

Förderverein des Peter-Singer-Preises für Strategien zur Tierleidminderung e. V.

Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.

Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen e. V.

mensch-fair-tier

PETA Deutschland e. V.

ProVieh e. V.

Robbenzentrum Föhr

TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e. V.

Tierärzte für Tiere

Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V.

Tierhuus Insel Föhr e. V.

Verein für Tierrechte Ahrensburg e. V.

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz

WTG – Welttierschutzgesellschaft e. V.



Bürgerinitiative
LAHSTEDT-ILSEDE
für TIER, MENSCH und UMWELT



Deutsche
Tier-Lobby

